



GEFAHRSTOFFE

AKTUELL

GEFÄHRLICHE STOFFE UND GEMISCHE:
RECHTSSICHER HERSTELLEN, VERWENDEN,
BEFÖRDERN UND ENTSORGEN



TOP-THEMA

WENN SCHUTZWIRKUNG SCHWINDET

Ein Praxisfall: Atemprobleme trotz moderner Lackierkabine – und warum Verantwortung über formale Sicherheit hinausgeht.

S. 4

UNTERWEISEN, WAS WIRKLICH SCHÜTZT

Lesen Sie, wie Leitfäden für Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsrisiken Unterweisungen wirksam und nachhaltig machen.

S. 6

SICHER ARBEITEN AN DER FASSADE

Risiken, Schutzmaßnahmen und Praxistipps für Fassadenstreichen mit Gerüst und Spritzauftrag auf einen Blick.

S. 9



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DIE EXPERTEN



Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB)

ist seit 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Rohstoff, Metall, Elektro und Chemie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz.



Georg Popa (GP)

ist ESH-Manager und leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Zusatzqualifikation als Gefahrstoffbeauftragter und Compliance Officer. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der chemischen Industrie, im Kautschukbereich und im Facility Management. Seit über zehn Jahren berät er Geschäftsleitungen und Führungskräfte bei der Umsetzung rechtskonformer und praxisnaher Lösungen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

„Wir haben es nicht erkannt.“ – Wenn Fehler in der Gefahrstoffermittlung krank machen

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Wir haben es nicht erkannt.“ So lautet oft die Aussage in der Praxis. Nicht, weil Informationen gefehlt haben, sondern weil wir sie nicht konsequent zusammengeführt haben. Die Sicherheitsdatenblätter lagen vor, die Produkte waren bekannt und die Tätigkeiten alltäglich. Und doch blieb die tatsächliche Exposition unsichtbar. Genau hier beginnt das Problem der Gefahrstoffermittlung. Sie scheitert nicht an Gesetzen, sondern an Routinen, Annahmen und Zeitdruck. Wer nur die Stoffe erfasst, aber Tätigkeiten, Gemische und reale Arbeitsbedingungen ausblendet, schafft eine trügerische Sicherheit. Die Folgen zeigen sich oft schleichend: Reizungen, Atemprobleme, Ausfälle. Deshalb mein Plädoyer: Genauer hinschauen und die Verantwortung nicht an Formulare abgeben!

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Georg Popa

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter www.safetyxperts.de/login



Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie hier praktische E-Books und Arbeitshilfen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zu Gefahrstoffen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Videos & Webinare

Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos“ und „Veranstaltungen“ praktische Inhalte für Ihre Gefahrstoffschulungen und Unterweisungen.

Gefahr im Farbtopf: Warum Routine bei Malerarbeiten riskant wird

Maler- und Lackierarbeiten gehören zu den klassischen Tätigkeiten mit Gefahrstoffexposition und werden dennoch häufig unterschätzt. Lösemittel, Sprühlacke, Abbeizmittel oder Holzschutzstoffe sind alltäglich und ihre Risiken scheinbar bekannt. Und genau darin liegt die Gefahr: Routine ersetzt systematische Ermittlung. Dieser Beitrag zeigt, warum das Gefahrstoffmanagement keine Abkürzungen erlaubt und welche Fehler in Malerbetrieben besonders häufig gemacht werden.

Alltag zwischen Produktvielfalt und Zeitdruck

Ein typischer Malerbetrieb arbeitet mit einer Vielzahl wechselnder Produkte: Farben, Lacke, Grundierungen und Reinigungsmittel werden projektbezogen eingekauft und häufig kurzfristig ersetzt oder ergänzt. Die Folge ist ein unvollständiges Gefahrstoffverzeichnis. Zwar liegen Sicherheitsdatenblätter vor, doch werden sie nicht konsequent ausgewertet. In der Praxis wird oft nach dem Produktnamen entschieden, nicht nach den Inhaltsstoffen, der Exposition oder der Tätigkeit.

Besonders kritisch sind Spritzarbeiten in Innenräumen, Arbeiten in schlecht belüfteten Bereichen und der Einsatz lösemittelhaltiger Systeme unter Zeitdruck. Dabei addieren sich die Inhalations-, Haut- und Brandrisiken, ohne dass diese systematisch bewertet werden.

Typische Fehler bei der Gefahrstoffermittlung

Ein häufiger Fehler ist die reine Stoffbetrachtung ohne Tätigkeitsbezug. Gefahrstoffe werden zwar erfasst, jedoch nicht in Bezug zu den Applikationsverfahren, der Dauer, der Häufigkeit oder der Raumgröße gesetzt. Ebenso problematisch ist die Einstufung von Gemischen als „bekannt“, obwohl neue Rezepturen oder Herstellerwechsel erfolgt sind.

Auch die Substitution bleibt oft theoretisch. Wasserbasierte Alternativen sind bekannt, werden aber aus Gewohnheit oder vermeintlichen Qualitätsgründen nicht eingesetzt. Damit wird die Verantwortung faktisch auf die Beschäftigten verlagert, die sich mit persönlicher Schutzausrüstung schützen sollen.

Verantwortung der Führungskräfte

Die **Gefahrstoffverordnung** macht deutlich: Verantwortung endet nicht mit der Bereitstellung von Handschuhen oder Atemschutz. Führungskräfte müssen sicherstellen, dass Gefahrstoffe im Betrieb **vollständig ermittelt, fachkundig bewertet** und Schutzmaßnahmen **konsequent nach dem STOP-Prinzip** festgelegt werden.

Dabei sind insbesondere die ersten beiden Stufen **verpflichtend vorrangig zu prüfen und umzusetzen**:

→ S – Substitution

Ist der Gefahrstoff oder das Verfahren vermeidbar? Gibt es eine weniger gefährliche Alternative?

→ T – Technische Maßnahmen

Kann die Exposition durch geschlossene Systeme, Absaugungen, Einhausungen oder Automatisierung minimiert werden?

Dazu gehört auch, unbequeme Fragen zu stellen: Ist das Produkt wirklich erforderlich? Gibt es eine weniger gefährliche Alternative? Sind die Arbeitsbedingungen realistisch berücksichtigt?

Gefahrstoffmanagement ist eine Führungsaufgabe und kein administrativer Akt. Wer sich auf Formulare verlässt, ohne die Praxis zu prüfen, riskiert schleichende Gesundheitsschäden und haftungsrelevante Versäumnisse.

Schutzmaßnahmen wirksam umsetzen

Ein wirksamer Schutz beginnt mit der Substitution und technischen Maßnahmen: Der Einsatz von lösemittelarmen Produkten, eine ausreichende Lüftung und eine geeignete Absaugung bei Spritzarbeiten sind entscheidend. Organisatorisch sind klare Arbeitsanweisungen, aktuelle Sicherheitsdatenblätter und regelmäßige Unterweisungen erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist weiterhin notwendig, darf aber nie die einzige Maßnahme sein.

Ausgangssituation: Ein typischer Montag im Malerbetrieb

Montag, 7 Uhr. Es stehen vier Aufträge an, die Arbeitsorganisation ist eng getaktet. Ein mittelständischer Malerbetrieb saniert parallel ein Mehrfamilienhaus. Die Arbeiten verteilen sich auf Innen- und Außenbereiche. Während in den Wohnungen Untergrundvorbereitung und Lackierarbeiten erfolgen, muss im Außenbereich ein Geländer im Spritzverfahren beschichtet werden.

Dabei kommen lösemittelhaltige Lacke, ein chemisches Abbeizmittel sowie Reinigungsmittel zur Werkzeugpflege zum Einsatz. Insbesondere das Spritzverfahren erfordert umfangreiche Schutzmaßnahmen: Dazu gehören persönliche Schutzausrüstung, Atemschutz, Abdeckfolien und Absperrungen. In der Praxis geraten diese Maßnahmen jedoch häufig unter Zeitdruck. Das Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung, das großflächige Abdecken und die Organisation der Arbeitsbereiche kosten Zeit, die im Tagesablauf knapp kalkuliert ist.

Eine projektbezogene Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung unterbleibt meist. Man stützt sich auf vorhandene Unterlagen und vertraute Abläufe. So läuft der Arbeitstag an – scheinbar routiniert, aber mit Risiken, die nicht neu bewertet wurden.

Arbeitsrealität und erste Anzeichen

Bereits nach wenigen Tagen klagen mehrere Beschäftigte über Kopfschmerzen, Schleimhautreizungen und Hautprobleme. Die Fenster bleiben wegen der niedrigen Außentemperaturen meist geschlossen. Eine technische Lüftung oder Absaugung ist nicht vorhanden. Atemschutz wird nicht durchgängig getragen.

Im Nachgang stellt sich heraus, dass die eingesetzten Produkte hohe Anteile flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) enthalten und das Abbeizmittel gemäß dem Sicherheitsdatenblatt als hautätzend eingestuft ist.

Rechtliche Bewertung des Falls

1. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

- ☛ § 6 GefStoffV: Verpflichtung zur tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung
- ☛ § 7 GefStoffV: Substitutionsprüfung vor dem Einsatz gefährlicher Stoffe
- ☛ § 8 GefStoffV: Rangfolge der Schutzmaßnahmen (STOP-Prinzip)

Im vorliegenden Fall wurde die Gefährdungsbeurteilung nicht an die konkreten Tätigkeiten (Spritzauftrag, Innenraumarbeit, Dauer) angepasst, was einen klaren Verstoß gegen § 6 darstellt.

2. TRGS 400 – Gefährdungsbeurteilung

Die TRGS 400 fordert die ausdrückliche Berücksichtigung von:

- ✦ Arbeitsverfahren
- ✦ Expositionsdauer
- ✦ Raumverhältnissen

Diese Faktoren wurden jedoch nicht systematisch bewertet.

3. TRGS 500 – Schutzmaßnahmen

Technische Maßnahmen (z. B. Lüftung, Absaugung) haben Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Maßnahmen. Im vorliegenden Fall blieb dieser Grundsatz jedoch unberücksichtigt.

4. TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen

Im Betrieb waren mehrere Produkte parallel im Einsatz, ohne dass eine klare Trennung oder Mengenbegrenzung erfolgte. Dies erhöhte die Expositions- und Brandgefahr.

5. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gemäß § 3 und § 5 ArbSchG ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, Gefährdungen zu beurteilen und wirksame Maßnahmen umzusetzen. Eine Delegation auf die Eigenverantwortung der Beschäftigten ist rechtlich unzulässig.

Typische Fehler mit Rechtsfolgen

- ✦ Verwechslung von Produktkenntnis mit Gefährdungsbeurteilung

- ✦ Fehlende Substitutionsentscheidung
- ✦ PSA als Hauptschutzmaßnahme
- ✦ Unzureichende Unterweisung gemäß § 14 GefStoffV

Diese Fehler können im Schadensfall zu Ordnungswidrigkeiten, Haftungsfragen und Feststellungen der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie führen.

Handlungsempfehlungen

- ✦ Projektbezogene Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (§ 6 GefStoffV)
- ✦ Dokumentierte Substitutionsprüfung gemäß § 7 GefStoffV
- ✦ Technische Lüftungs- oder Absauglösungen bei Innen- und Spritzarbeiten
- ✦ Klare Arbeitsanweisungen nach TRGS 500
- ✦ Regelmäßige und verständliche Gefahrstoffunterweisungen gemäß § 14 GefStoffV

Was Führungskräfte daraus lernen sollten

Gefahrstoffmanagement ist keine einmalige Pflichtübung. Jede Änderung von Produkten, Verfahren oder Rahmenbedingungen erfordert eine Neubewertung. Verantwortung bedeutet, gesetzliche Vorgaben aktiv in die Praxis umzusetzen – und nicht, sie nur formal abzulegen.

Fazit: Der Praxisfall zeigt exemplarisch, wie schnell Routine zu Rechtsverstößen und Gesundheitsrisiken führen kann. Die geltenden Vorschriften sind eindeutig: Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor systematisch ermittelt, bewertet und beherrscht wurden. Wer Abkürzungen nimmt, riskiert mehr als nur Ausfalltage. (GP)

Aus der Praxis lernen

Sicherheitsillusion in der Lackierkabine: Eingehaust und trotzdem belastet

Lackierkabinen gelten als zentrale technische Schutzmaßnahme. Doch was passiert, wenn sie vorhanden sind, ihre Schutzwirkung im Alltag jedoch schleichend nachlässt? Der folgende Praxisfall zeigt, wie Atembeschwerden trotz eingehauster Anlage und formaler Sicherheit entstehen können. Wie sich solche Situationen im Arbeitsalltag entwickeln können, zeigt der folgende Praxisfall: Atemprobleme bei Herrn Degenhard.

Der Tagesbeginn: „Irgendetwas stimmt nicht“

05:30 Uhr

Der Wecker klingelt. Wie an jedem Arbeitstag steht Herr Degenhard auf. Viel Arbeit wartet auf ihn: Mehrere Bauteile müssen heute lackiert werden und der Zeitplan ist eng. Routine, seit Jahren.

Doch schon beim Aufstehen spürt er, dass heute etwas anders ist. Sein Atem fühlt sich flacher an, er hat ein leichtes Druckgefühl in der Brust. Es ist kein Schmerz, kein akutes Warnsignal. Vielleicht liegt es an der trockenen Luft, denkt er. Ein Kaffee, dann geht es schon.

Schichtbeginn in der Lackierkabine

In der Halle läuft alles wie gewohnt. Die Lackierkabine ist vorbereitet, die Absaugung ist eingeschaltet und die Freigabe liegt vor.

Die Anlage wirkt modern, sauber und technisch abgesichert. Doch mit dem ersten Sprühauftrag merkt Herr Degenhard, dass ihm das Atmen schwerer fällt als sonst.

Es gibt keinen Hustenreiz und auch keine plötzliche Luftnot, sondern eher eine zunehmende Enge. Er arbeitet weiter. Schließlich ist alles eingehaust und geprüft.

Verantwortung heißt auch Lernen

Dieser Fall hat mir deutlich gemacht, wie schmal der Grat zwischen „formal sicher“ und „tatsächlich wirksam“ ist. Die Verantwortung endet nicht mit der Übergabe einer Maßnahme – sie fängt dort erst an.

MEIN HINWEIS

- ✦ Technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht als gegeben vorausgesetzt werden.
- ✦ Subjektive Beschwerden sind ernstzunehmende Hinweise.
- ✦ Wirksamkeitskontrollen müssen gelebte Praxis sein.
- ✦ Auch externe Berater tragen Verantwortung – fachlich und menschlich.

Diese Erkenntnisse prägen meine heutige Beratungspraxis.

Gefahrstoffe im Fokus: Mehr als nur Lösemittel

In der Lackierkabine werden verschiedene Stoffe verwendet:

- ✦ lösemittelhaltige Lacke
- ✦ Isocyanate bei bestimmten 2K-Systemen
- ✦ Additive und Härter mit sensibilisierenden Eigenschaften
- ✦ Aerosole und Feinsttröpfchen

Auch in eingehausten Systemen können inhalative Belastungen entstehen, insbesondere bei ungünstiger Luftführung oder hoher Taktung.

Technische Maßnahme ist nicht automatisch wirksam

In der Gefährdungsbeurteilung wurde die Lackierkabine als zentrale Schutzmaßnahme definiert. Die Analyse zeigte jedoch Lücken:

- ✦ keine regelmäßige Wirksamkeitskontrolle
- ✦ Filterwechsel nach Zeit, nicht nach Belastung
- ✦ fehlende Arbeitsplatzmessungen nach TRGS 402

Herr Degenhard arbeitete regelkonform – und war dennoch belastet.

Konkrete Handlungsempfehlungen aus dem Praxisfall „Lackierkabine“

1. Wirksamkeit der Lackierkabine objektiv überprüfen

- ✦ Durchführung einer arbeitsplatzbezogenen Expositionsbewertung nach TRGS 402
- ✦ Prüfung der tatsächlichen Luftströmung (z. B. Rauchgas- oder Strömungstest)
- ✦ Abgleich von Auslegung, realer Nutzung und aktueller Stoffpalette
- ✦ Dokumentierte Bewertung: Schützt die Kabine bei dieser konkreten Tätigkeit wirklich?

2. Filterkonzept an reale Belastung anpassen

- ✦ Umstellung von einem zeitbasierten auf einen belastungsabhängigen Filterwechsel
- ✦ Festlegung von Prüfkriterien (Differenzdruck, Lackdurchsatz, Betriebsstunden)
- ✦ Klare Verantwortlichkeit für Kontrolle und Freigabe
- ✦ Dokumentation im Wartungsplan

3. Gefahrstoffbewertung aktualisieren

- ✦ Überprüfung der eingesetzten Lacke, Härter und Zusatzstoffe auf
 - sensibilisierende Eigenschaften
 - Isocyanatanteile
 - Aerosolbildung
- ✦ Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten nach TRGS 600
- ✦ Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an reale Produkte und Arbeitsweisen

4. Atemschutz verbindlich regeln

- ✦ Festlegung klarer Kriterien: Wann ist Atemschutz verpflichtend?
- ✦ Auswahl geeigneter Atemschutzgeräte (z. B. A2P3 oder gebläseunterstützt)

- ✦ Trageversuche mit Beschäftigten
- ✦ Regelmäßige Unterweisung mit Praxisbezug
- ✦ Kein „Kann“, sondern eine klare Führungsentscheidung

5. Arbeitsorganisation überprüfen

- ✦ Begrenzung der Expositionsdauer pro Schicht
- ✦ Einplanung belastungsarmer Tätigkeiten im Wechsel
- ✦ Vermeidung von Zeitdruck in Lackierphasen
- ✦ Pausenregelung außerhalb der Kabine

6. Beschwerden systematisch erfassen

- ✦ Einführung einer niedrigschwelligen Rückmeldemöglichkeit
- ✦ Klare Botschaft: Beschwerden sind kein persönliches Versagen
- ✦ Dokumentation und Auswertung auch unspezifischer Symptome
- ✦ Verknüpfung mit Gefährdungsbeurteilung und Vorsorge

7. Arbeitsmedizinische Vorsorge aktiv nutzen

- ✦ Angebots- bzw. Pflichtvorsorge konsequent umsetzen
- ✦ Frühzeitige Einbindung der Arbeitsmedizin bei ersten Hinweisen
- ✦ Rückkopplung der Ergebnisse in Technik und Organisation
- ✦ Nachsorge und individuelle Beratung für betroffene Beschäftigte

8. Verantwortung klar zuordnen – auch extern

- ✦ Klare Rollenverteilung zwischen Betrieb, Führungskräften und externen Beratern
- ✦ Regelmäßige gemeinsame Begehungen
- ✦ Kritische Überprüfung bestehender Annahmen
- ✦ Externe Beratung nicht als einmalige Abnahme, sondern als kontinuierlichen Prozess verstehen.

Besuch bei Herrn Degenhard im Krankenhaus

Einige Tage später sitze ich an Herrn Degenhards Krankenbett. Es ist kein Notfall, er liegt nicht auf der Intensivstation, aber es ist auch kein kurzer Arztbesuch. Er wirkt erschöpft.

„Ich habe mir nie Gedanken darüber gemacht“, sagt er. „Die Kabine war da, also habe ich weitergemacht.“

Dieser Satz trifft mich. Denn ich war als externer Berater in das Projekt eingebunden. Rückblickend muss ich mir eingestehen: Ich habe die Warnsignale nicht frühzeitig genug erkannt. Die Anlage war vorhanden und die Dokumentation vollständig, was meinen kritischen Blick getrübt hat. Ich mache mir deshalb Vorwürfe. Nicht, weil formale Anforderungen verletzt wurden, sondern weil ich heute weiß, dass wir früher genauer hätten hinschauen müssen.

➔ MEIN HINWEIS

Technik schafft Voraussetzungen – Schutz entsteht erst durch Kontrolle, Zuhören und konsequentes Handeln.

Fazit: Verantwortung endet nicht mit der Technik

Lackierkabinen sind unverzichtbar. Doch Sicherheit entsteht nicht durch Einhausung allein, sondern durch Aufmerksamkeit, Zuhören und konsequente Überprüfung. Der Fall Degenhard hat mir das eindrücklich gezeigt und genau deshalb erzähle ich ihn hier. (GP)

Gefahren verstehen – wirksam unterweisen bei Gefahrstoffen und Brandrisiken

Unterweisungen zu Gefahrstoffen sowie zu Brand- und Explosionsgefahren sind zentrale Bausteine eines wirksamen betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Eine besonders hilfreiche Grundlage für Unterweisungen bietet das Merkblatt A 026 „Gefährdungsorientiertes Unterweisen – Medien- und Gestaltungsvorschläge nach Gefährdungsfaktoren“ der BG RCI – Ihrem Arbeitgeber, seinen Führungskräften und auch Ihnen. Es enthält insgesamt 64 detaillierte Unterweisungsleitfäden mit praxisnahen Methoden und Medienvorschlägen, die nachweislich die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit Ihrer Unterweisungen verbessern können.

Für Sie als Gefahrstoffbeauftragten stehen insbesondere die Gefährdungsbereiche A (Gefährdungen durch Stoffe) und B (Gefährdungen durch Brände und Explosionen) im Fokus. Die thematische Struktur des Merkblattes A 026 orientiert sich am Merkblatt A 017 „Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog“, wodurch eine direkte Verknüpfung zur Gefährdungsbeurteilung entsteht – ein klarer Vorteil für Ihre Planung, Dokumentation und Umsetzung von Schutzmaßnahmen.

Damit Unterweisungen in Ihrem Unternehmen zielgruppengerecht vermittelt werden können, müssen Inhalte eindeutig den jeweiligen Verantwortungsebenen zugeordnet werden. Für die betriebliche Praxis empfehle ich Ihnen folgende Einteilung:

- **Obere Führungsebene (OF):** Führungskräfte der oberen Ebene treffen strategische Entscheidungen, führen Prozessänderungen durch, ändern Rahmenbedingungen etc.
- **Mittlere Führungsebene (MF):** Die mittlere Führungsebene ist für die Umsetzung verantwortlich, erstellt Betriebsanweisungen, überwacht Maßnahmen etc.
- **Beschäftigte (B):** Die Beschäftigten benötigen klare Handlungsschritte, praktische Übungen und verständliche Anleitungen für ihren Arbeitsalltag, z. B. die PSA-Nutzung, sicherheitsgerechtes Arbeiten etc.

Die nachfolgende Tabelle fasst drei von sechs Gefährdungsbereichen aus dem Merkblatt A 026 für Ihren praktischen Einsatz übersichtlich zusammen und zeigt Ihnen ...

- welche Risiken bestehen,
- was unterwiesen werden muss,
- wer betroffen ist,
- welche Methoden sich eignen.

Gefährdung durch Stoffe: Gesundheitsschädigende Wirkung von Gasen, Dämpfen, Aerosolen, Stäuben, flüssigen und festen Stoffen	
Was soll durch die Unterweisung verhindert werden (Beispiele)?	Es soll verhindert werden, dass bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen fehlende oder unzureichende Schutzmaßnahmen bestehen.
Mögliche Folgen	Die möglichen Folgen sind schwere Verletzungen und Erkrankungen, die je nach Aufnahmeweg, Aufnahmemenge und den stofflichen Eigenschaften sogar tödlich enden können.
Unterweisungsthemen (mit Zuordnung)	<p>Zu den Unterweisungsthemen gehören die Anforderungen an ein Expositionsverzeichnis bei KMR-Stoffen der Kategorien 1A und 1B (OF). Außerdem werden Grundlagen zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ allgemeine Hygieneregeln, ➤ arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht- und Angebotsvorsorge), ➤ Kennzeichnung sowie Zugangsbeschränkungen (MF/B). <p>Weitere Themen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die stoffspezifischen Betriebsanweisungen (B), ➤ das Verhalten bei Betriebsstörungen sowie bei Instandsetzungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten (B) und die getroffenen bzw. zu treffenden Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit KMR-Stoffen (MF).
Gestaltungsvorschläge	<p>Die Unterweisung sollte praktische Übungen zum Verhalten im Gefahrfall oder bei Betriebsstörungen beinhalten, z. B. die Nutzung der Fluchtwege, die Bedienung von Körper- und Augennotduschen sowie die Anwendung persönlicher Schutzausrüstung wie Atemschutz oder Chemikalienschutzhandschuhe.</p> <p>Im Rahmen von Arbeitsschutzgesprächen und Gruppenarbeit sollen Beispiele für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie deren Vermeidung behandelt werden. Dabei ist auch zu erörtern, wie das Verschleppen von Gefahrstoffen verhindert werden kann und wie eine sachgerechte Entsorgung der jeweiligen Gefahrstoffe erfolgt.</p> <p>Zur Unterstützung können Unterlagen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden, wie die DGUV-Informationen 213-079 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Informationen für Beschäftigte“ und 213-082 „Gefahrstoffe mit GHS-Kennzeichnung – Was ist zu tun?“ Darüber hinaus eignen sich Filme, etwa die Napo-Filme, die gemeinsam angeschaut und anschließend diskutiert werden können.</p>



Die Unterweisung schützt vor schweren Gesundheitsschäden durch Gefahrstoffe.

© Ольга Тернавская – stock.adobe.com



Die Unterweisung verhindert Hautschäden durch z. B. ungeschützten Kontakt.

Gefährdung durch Stoffe: Hautbelastungen

Was soll durch die Unterweisung verhindert werden (Beispiele)?

Die Unterweisung soll verhindern, dass Tätigkeiten mit Hautkontakt zu hautgefährdenden Stoffen durchgeführt werden, dass ungeeignete Schutzhandschuhe benutzt werden und dass Gefährdungen bei Feuchtarbeit oder Arbeiten mit flüssigkeitsdichten Handschuhen auftreten.

Mögliche Folgen

Mögliche Folgen sind die Austrocknung der Haut, Mazeration (Aufweichen) der Haut, chronisches Abnutzungsekzem sowie die Entstehung von Kontaktekzemen durch die Herabsetzung der Hautbarrierefunktion. Darüber hinaus kann es zum Auftreten von Allergien kommen.

Unterweisungsthemen (mit Zuordnung)

- Als Unterweisungsthemen eignen sich:
- die Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten für hautgefährdende Stoffe in Arbeitsstoffen und Desinfektionsmitteln (OF),
 - Grundlagen zum Haut- und Handschutz (MF/B) sowie
 - die Besprechung von Betriebsanweisungen für betrieblich eingesetzte Stoffe mit Hautgefährdung (MF/B).

Weitere Vorschläge sind die Vorstellung eines tätigkeitsbezogenen Hand- und Hautschutzplans (MF), das richtige An- und Ausziehen von Schutzhandschuhen zur Vermeidung von Kontaminationen (B) sowie die korrekte Benutzung von Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegeprodukten, insbesondere bei Feuchtarbeit (B). Auch die arbeitsmedizinische Vorsorge (Angebot oder Pflicht) sollte thematisiert werden (MF).

Gestaltungsvorschläge

Die Unterweisung kann aktives Üben beinhalten, wie das richtige An- und Ausziehen von Schutzhandschuhen, sowie die Auswahl und Verwendung von Hautschutz-, Hautreinigungs-, Desinfektions- und Hautpflegeprodukten. Arbeitsschutzgespräche können anhand von Beispielen für Berufskrankheiten, eines implementierten Hand- und Hautschutzplans sowie Unterlagen der Unfallversicherungsträger geführt werden. Ergänzend können Filme, wie die Napo-Filme, zum Thema angeschaut und anschließend gemeinsam diskutiert werden.

Gefährdung durch Stoffe: Sonstige Einwirkungen und gefährliche Wechselwirkung infolge von Stoffverwechslungen

Was soll durch die Unterweisung verhindert werden (Beispiele)?

Die Unterweisung soll verhindern, dass Ausdünstungen aus offenen Gefäßen, Flüssigkeitslachen oder Anhaftungen aufgrund von Leckagen entstehen. Ebenso sollen Gefährdungen durch Störungen der raumlufttechnischen Anlage sowie bei Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre vermieden werden.

Mögliche Folgen	Mögliche Folgen sind Kopfschmerzen, Übelkeit und Konzentrationsschwäche.
Unterweisungsthemen (mit Zuordnung)	Als Unterweisungsthemen eignen sich: <ul style="list-style-type: none"> ➤ der richtige Umgang mit offenen Gefäßen (B), ➤ das sachgerechte Aufnehmen von verschüttetem Gut (B), ➤ die korrekte Verwendung von Objektabsaugungen (MF/B) sowie ➤ das richtige Benutzen der Raumlüftung (MF/B).
Gestaltungsvorschläge	Die Unterweisung kann aktives Üben beinhalten, wie die richtige Verwendung von Objektabsaugungen oder das sachgerechte Aufnehmen von verschüttetem Material. Im Rahmen von Arbeitsschutzgesprächen und Gruppenarbeit können Fragen erörtert werden, beispielsweise wie Störungen in der Raumlüftung erkannt werden und wie die Lüftung korrekt zu bedienen ist. Zur Unterstützung können Unterlagen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden. Ergänzend eignen sich Filme, wie die Napo-Filme, die gemeinsam angeschaut und anschließend diskutiert werden können.

➔ MEINE EMPFEHLUNG

Hat sich seit der letzten Unterweisung an Ihren Gefährdungsbeurteilungen nichts geändert und werden die Tätigkeiten sowie Arbeitsschritte in Ihrem Unternehmen weiterhin wie besprochen durchgeführt, kann die Unterweisung kürzer ausfallen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie bei Ihren regelmäßigen Rundgängen gemeinsam mit den jeweiligen Vorgesetzten feststellen, dass das Verhalten der Beschäftigten den im Betrieb festgelegten Regeln entspricht, die getroffenen Schutzmaßnahmen ein hohes Niveau aufweisen und die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten ein geringes Risiko ergibt.

In der nächsten Ausgabe wird die Tabelle mit Gefährdungen durch Brände/Explosionen fortgesetzt.

Fazit: Die Orientierung an der obigen Tabelle ermöglicht es Ihnen als Gefahrstoffbeauftragte, Unterweisungen systematisch zu planen, zielgruppenorientiert zu gestalten und sicher zu dokumentieren. Die Tabelle bietet eine kompakte Übersicht aller relevanten Gefährdungsbereiche aus den Themenfeldern Gefahrstoffe sowie Brände und Explosionen und ist damit ein wirksames Werkzeug für Ihren beruflichen Alltag. (MB)



Die Unterweisung verhindert Stoffverwechslungen, gefährliche Wechselwirkungen sowie Risiken durch Leckagen.

© P. STUDIO LAB – stock.adobe.com

So sorgen Sie für eine systematische und gesetzeskonforme Dokumentation von Expositionen

Arbeitgeber sind verpflichtet zu dokumentieren, wann und wie lange Beschäftigte gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind. Diese Pflicht ergibt sich aus der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED), betrieben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), unterstützt Arbeitgeber dabei, Expositionsdaten zentral über ein Internetportal zu verwalten. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) stellt hierfür eine praxisorientierte Eingabehilfe bereit.

Wenn Ihre Beschäftigten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen arbeiten und die Gefährdungsbeurteilung eine mögliche Gesundheitsgefährdung ergibt, muss dieser Umgang dokumentiert werden. Das von Ihrem Arbeitgeber zu führende Verzeichnis enthält den betreffenden Gefahrstoff sowie Angaben zu Dauer und Höhe der Exposition. Die Aufbewahrungsfristen betragen fünf Jahre für reproduktionstoxische Stoffe sowie 40 Jahre für krebserzeugende und keimzellmutagene Stoffe. Beim Ausscheiden aus dem Unternehmen erhalten Beschäftigte einen persönlichen Auszug. Tritt später eine Erkrankung auf, liefern die Daten des Expositionsverzeichnisses wichtige Hinweise.

Unterstützung durch die Eingabehilfe der BG BAU

Die BG BAU bietet eine speziell auf baurelevante Berufe, Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen zugeschnittene Eingabehilfe für die ZED an. Sie erleichtert Ihnen die Dokumentation deutlich und unterstützt bei der strukturierten Datenerfassung.

Wenn für bestimmte Tätigkeiten keine Messungen vorliegen, können Sie innerhalb der Eingabehilfe aus zahlreichen Vorlagen geeignete Expositionswerte oder Schätzungen auswählen. Diese Vorlagen werden regelmäßig auf Basis neuer Messungen und Erkenntnisse überarbeitet und aktualisiert.

Die Eingabehilfe zur ZED steht auf der Webseite des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV zum Download bereit:

<https://kurzlinks.de/r618>

Fazit: Die Dokumentation von Expositionen gegenüber Gefahrstoffen ist eine klar geregelte Pflicht und zugleich ein wichtiger Bestandteil des betrieblichen Gesundheitsschutzes. Die ZED und die Eingabehilfe der BG BAU unterstützen Ihren Arbeitgeber und Sie dabei, diese Anforderungen effizient und rechtssicher umzusetzen. (MB)

Explosionsschutz an Maschinen – Ihr Praxisleitfaden für sichere Entscheidungen

Wenn Sie als Gefahrstoffbeauftragter, ergänzend zur Sicherheitsfachkraft, auch Aufgaben des Explosionsschutzes übernehmen, bietet Ihnen die Schrift T 050 der BG RCI „Explosionsschutz an Maschinen – Antworten auf häufig gestellte Fragen“ eine wertvolle Unterstützung. Sie fasst die Erfahrungen aus zahlreichen Beratungen, Seminaren und Tagungen zusammen und bereitet dieses Fachwissen übersichtlich auf – speziell für die Anforderungen Ihres Arbeitsalltags.

Rechtsgrundlagen und technische Umsetzung verständlich erklärt

Die Broschüre (Download: <https://kurzlinks.de/x26q>) behandelt zentrale Aspekte des Explosionsschutzes an Maschinen – von der EG-Maschinenrichtlinie über die ATEX-Richtlinie bis hin zur CE-Kennzeichnung. Sie erfahren, welche Gerätekategorien für welche Zonen erforderlich sind, wie Konformitätsbewertungsverfahren ablaufen und welche Rolle die Zündschutzarten spielen.

Besonders hilfreich sind die Erläuterungen zur Kennzeichnung explosionsgeschützter Betriebsmittel und die Übersicht über die Prüfpflichten nach Instandsetzung oder Änderung.

Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element Ihrer Arbeit

Ein Schwerpunkt der Broschüre liegt auf der Gefährdungsbeurteilung. Sie erhalten konkrete Hilfestellungen zur systematischen Ermittlung und Bewertung von Zündgefahren, zur Zoneneinteilung sowie zur

Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen. Die vorgestellten Tabellen und Ablaufschemata erleichtern Ihnen die strukturierte Dokumentation und helfen, auch bei komplexen Anlagen den Überblick zu behalten. Besonders wertvoll sind die Hinweise zur Bewertung bereits in Verkehr gebrachter Maschinen und zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen bei Altanlagen. Auch die Anforderungen an befähigte Personen und zugelassene Überwachungsstellen werden inklusive Prüffristen und Zuständigkeiten klar dargestellt.

Fazit: Die Broschüre unterstützt Sie dabei, Explosionsschutzmaßnahmen fachlich fundiert und rechtskonform umzusetzen. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zu einer Arbeitswelt, in der schwere und tödliche Unfälle konsequent vermieden werden. (MB)



Gefährdungsbeurteilung „Fassadenstreichen mit Gerüst und Spritzauftrag“

Die folgende Gefährdungsbeurteilung fasst die wesentlichen Risiken beim Fassadenstreichen mit Gerüst und Spritzauftrag zusammen, nennt Schutzmaßnahmen und gibt Orientierung für sichere Arbeitsabläufe.

Arbeitsort: Außenfassade, Gebäudehöhe ca. 18 m

Arbeitsmittel: Fassadengerüst, Spritzgerät (Airless o. Ä.), Farbgebinde, Schläuche, elektrische Betriebsmittel, PSA

Beteiligte: Maler/Lackierer, Vorarbeiter, Gerüstbauer

Rechtsgrundlagen: §§ 3–6 ArbSchG, BetrSichV, §§ 6–15 GefStoffV, TRGS 400/500, DGUV-Vorschrift 1, DGUV-Information 201-056 (Arbeiten auf Gerüsten), DGUV-Vorschrift 38 Bauarbeiten

Fazit: Diese Gefährdungsbeurteilung stellt eine Beispiel-Gefährdungsbeurteilung für Fassadenstreichen mit Gerüst und Spritzauftrag an einem Gebäude mit ca. 18 m Höhe dar. Vor Ort muss sie an Baustelle, Produkte, Witterung und Personal angepasst werden. Änderungen im Ablauf oder bei Gefahrstoffen erfordern sofortige Aktualisierung. (GP)

Tätigkeit / Bereich	Gefährdung	Mögliche Folgen	Schutzmaßnahmen (STOP-Prinzip)	Verantwortlich
Arbeiten auf dem Fassadengerüst (18 m)	Absturz von Personen	Schwere Verletzungen, tödlicher Unfall	T: Gerüst durch Fachfirma, vollständiger Seitenschutz (Geländer, Zwischenholm, Bordbrett), rutschhemmende Beläge, sichere Aufstiege. Bei 18 m: Treppenturm! O: Gerüstfreigabe, tägliche Sichtkontrolle, Arbeitsfreigabe, kein Übersteigen der Geländer P: Sicherheitsschuhe; PSA gegen Absturz nur bei Sonderfällen inkl. Rettungskonzept	Bau-/Projektleitung, Vorarbeiter
Bewegen und Arbeiten auf Gerüstlagen	Stolpern, Ausrutschen	Sturz, Prellungen, Absturz	T: Saubere, freie Beläge, ordentliche Schlauch- und Kabelverlegung O: Ordnungsvorgaben, regelmäßige Kontrollen P: Rutschfeste Sicherheitsschuhe	Vorarbeiter
Spritzauftrag von Fassadenfarben	Einatmen von Aerosolen und Lösemitteldämpfen	Atemwegsreizungen, Kopfschmerzen, langfristige Gesundheitsschäden	T: Substitution (lösemittelarm), Spritzschutznetze O: Witterungsabhängiger Einsatz (kein starker Wind), Arbeitsbereich abgrenzen P: Atemschutz mind. A2P2 (produktabhängig), Schutanzug, Schutzbrille, Handschuhe	Arbeitgeber, Vorarbeiter
Umgang mit Gefahrstoffen	Haut- und Augenkontakt	Hautreizungen, Sensibilisierung, Augenverletzungen	T: Waschgelegenheiten, Augenspülflasche O: Sicherheitsdatenblätter verfügbar, Unterweisung P: Chemikalienschutzhandschuhe, Schutzbrille	Arbeitgeber
Herabfallende Werkzeuge / Materialien	Verletzung von Personen im Gefahrenbereich	Kopfverletzungen, Sachschäden	T: Bordbretter, Werkzeugtaschen, Sicherungsleinen O: Absperrung des Arbeitsbereichs am Boden, Warnschilder P: Schutzhelm für Personen im Gefahrenbereich	Vorarbeiter
Sprühnebel außerhalb der Arbeitsfläche	Gefährdung Dritter / Umwelt	Gesundheitsgefahr, Sachschäden	T: Spritzschutznetze, Abdeckungen O: Information Auftraggeber / Anwohner, Arbeitszeiten abstimmen P: —	Bauleitung
Witterungseinflüsse (Wind, Regen, Hitze, UV)	Kontrollverlust, Abrutschen, Gesundheitsbelastung	Absturz, Kreislaufprobleme	T: Gerüst nur mit freigegebenen Planen O: Abbruchkriterien festlegen (Wind, Gewitter), Pausenregelung P: UV-Schutzkleidung, Kopfbedeckung	Vorarbeiter
Elektrische Betriebsmittel (Spritzgerät)	Stromschlag	Verletzungen, Tod	T: FI/RCD ≤ 30 mA, spritzwassergeschützte Geräte O: DGUV-V3-Prüfung, Sichtkontrolle P: —	Arbeitgeber
Schläuche und Kabel am Gerüst	Stolpergefahr	Sturz, Verletzungen	T: Fixierung an Gerüst, Schlauchhalter O: Ordnungsvorgaben P: —	Vorarbeiter
Vorarbeiten (Schleifen, Abkratzen)	Staubexposition	Atemwegsbelastung	T: Staubarme Verfahren O: Arbeitszeit begrenzen P: Atemschutz P2/P3, je nach Bewertung	Arbeitgeber
Körperliche Belastung	Überkopparbeiten, Zwangshaltungen	Muskel-Skelett-Erkrankungen	T: Ergonomische Spritzlanzen O: Tätigkeitswechsel, Pausen P: —	Vorarbeiter
Entsorgung von Reststoffen	Umwelt- und Gesundheitsgefahren	Rechtliche Konsequenzen	T: Geeignete Sammelbehälter O: Entsorgung über Fachbetrieb, Nachweise P: Handschuhe	Arbeitgeber
Notfälle (Absturz, Atembeschwerden)	Verzögerte Hilfe	Verschlimmerung der Folgen	T: Rettungsmittel bereitstellen O: Rettungsplan, Notrufnummern bekannt P: Erste-Hilfe-Ausbildung	Arbeitgeber

„Brauchen Brandschutzbeauftragte zwingend eine Ausbildung?“

Leserfrage: „In unserem Unternehmen steht die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten an. Wir möchten einen Beschäftigten dafür benennen, jedoch lehnt der Betriebsrat diese Person ab und schlägt einen alternativen Kandidaten vor. Beide Beschäftigten engagieren sich ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr.“

Der Betriebsrat vertritt die Auffassung, dass eine Bestellung zum Brandschutzbeauftragten nur zulässig sei, wenn die ausgewählte Person bereits eine abgeschlossene Ausbildung inklusive Prüfung zum Brandschutzbeauftragten nachweisen kann. Als Arbeitgeber planen wir deshalb, unseren favorisierten Kandidaten zunächst zu einer entsprechenden Qualifikation zu schicken. Der Betriebsrat fordert dies ebenso für seinen vorgeschlagenen Kandidaten.

Meine Frage hierzu ist, ob eine formale Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten zwingende Voraussetzung für die Bestellung ist, oder kann diese auch erst nach der Benennung erfolgen, insbesondere wenn beide Beschäftigten bereits aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr sind.“

SafetyXperts-Antwort: Was die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten oder einer anderen Person betrifft, müssen Sie als Unternehmen bzw. Ihr Arbeitgeber arbeitsschutzrechtlich die nötigen Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich ermitteln und festlegen. Zur Qualifikation für Personen, die nach § 10 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz für Aufgaben der Brandbekämpfung und/oder Evakuierung benannt sind, existieren keine erläuternden Arbeitsschutzvorschriften. Es heißt dort lediglich, dass der Arbeitgeber „diejenigen Beschäftigten zu benennen hat, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.“

Heißt also, dass nicht per se unbedingt ein Brandschutzbeauftragter erforderlich ist. Ausnahme: Zwingend erforderlich ist die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten nur, wenn er baurechtlich bzw. in einer entsprechenden Bauvorschrift der Länder gefordert ist.

Es kommt also darauf an, welche Tätigkeiten „die beiden Kandidaten“ in Ihrem Unternehmen durchführen sollen. Geht es lediglich um Schulungsmaßnahmen und praktische Übungen, wie z. B. die Handhabung von Feuerlöschern? Oder muss „mehr“ geleistet werden?

Es gilt, dass ein Brandschutzbeauftragter eine Person mit nachgewiesener Fachkunde ist, die entweder als Selbstständiger oder betriebsgebunden im vorbeugenden Brandschutz arbeitet. Generell soll ein Brandschutzbeauftragter den Arbeitgeber in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes unterstützen. Die DGUV-Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ sieht die Mitwirkung des Brandschutzbeauftragten vor bei z. B.

- ◆ Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen,
- ◆ Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen,

- ◆ Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren,
- ◆ Erstellen eines Brandschutzkonzeptes,
- ◆ Instandhaltung von Brandschutz-Einrichtungen,
- ◆ Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Feuerwehr und Feuerversicherern,
- ◆ Aufstellen des Brandschutzplans, z. B. Brandalarmplan, Flucht- und Rettungsplan,
- ◆ Ausbildung von Mitarbeitern, z. B. Brandschutzhelfer, unterwiesene Personen.

Nähere Informationen zur Ausbildung von Brandschutzbeauftragten bietet die oben erwähnte DGUV-Information 205-003. Dort werden unter dem Punkt 4 folgende Anforderungen an die Qualifikation von Brandschutzbeauftragten gestellt:

4.1 Auswahl geeigneter Personen

Dem oder der für eine Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten geeigneten Mitarbeiter oder Mitarbeiterin sollen gewerbe- und branchenspezifische Kenntnisse der betrieblichen Abläufe und Gefahren bekannt sein. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten sollen mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen.

Für die Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten sollten zudem nur Personen ausgewählt werden, bei denen zu erwarten ist, dass sie über

- ◆ ein angemessenes technisches Verständnis,
- ◆ eine ausreichende Kommunikationsstärke und
- ◆ über eine hohe Zuverlässigkeit verfügen.

Diese Eigenschaften sind ggf. über entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen im Vorfeld der Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten zu erwerben.

4.2 Besondere Anforderungen bei erhöhter Brandgefährdung

Für Betriebe mit erhöhter Brandgefährdung kann darüber hinaus für Brandschutzbeauftragte eine besondere Qualifikation sinnvoll sein, z. B.

- ◆ Personen mit feuerwehrtechnischer Ausbildung,
- ◆ Absolventinnen oder Absolventen der Ausbildung Werkfeuerwehrmann/-frau,
- ◆ Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie
- ◆ Hochschulabsolventen oder Hochschulabsolventinnen mit Studienschwerpunkt Brandschutz oder Sicherheitstechnik.

4.3 Befähigung aufgrund beruflicher Qualifikation und Kompetenz

Sollen Personen mit brandschutz- oder feuerwehrtechnischer Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten bestellt werden, ist der Erwerb der Kompetenzen nach Anhang 2 der DGUV-Information 205-003 durch die Ausbildungseinrichtung zu bestätigen.

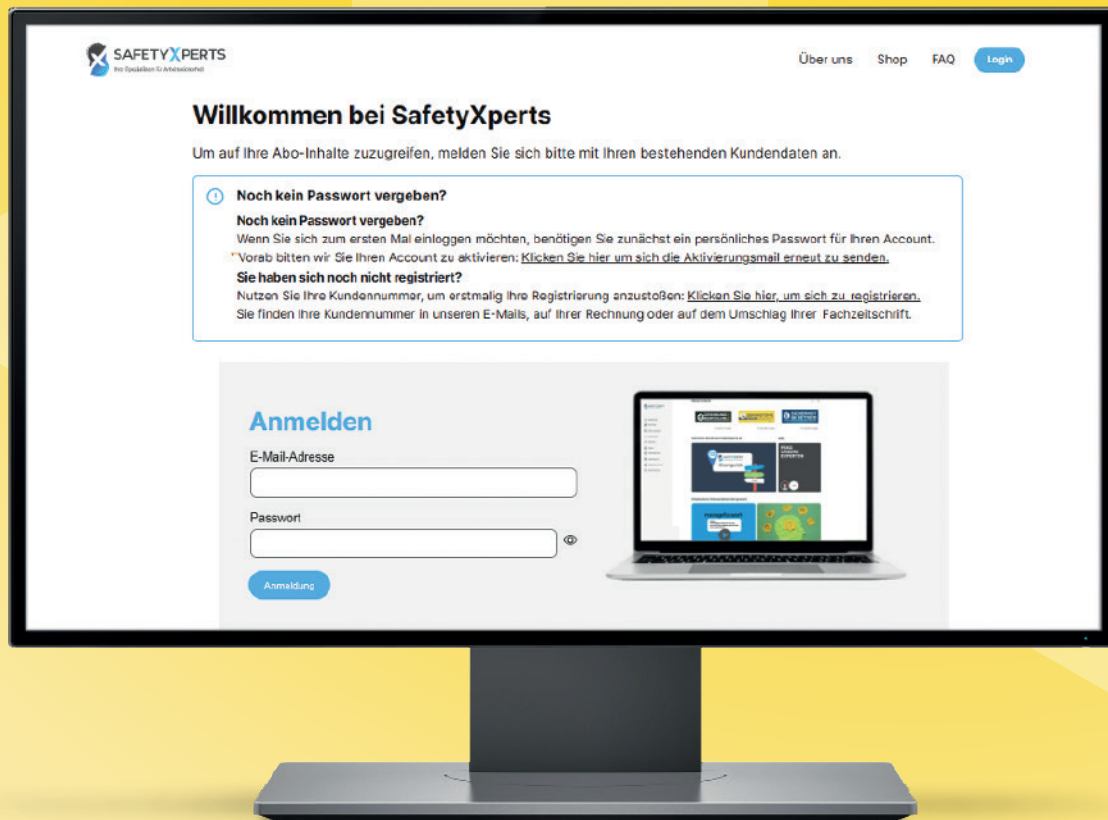
Womöglich erfüllen die beiden Kandidaten Ihres Unternehmens eine der oben aufgeführten Anforderungen. Damit könnten sie an der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten teilnehmen bzw. nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als Brandschutzbeauftragter tätig werden.

Fazit: Sofern die beiden Kandidaten Aufgaben übernehmen sollen, die in der DGUV-Information gelistet sind, empfehle ich vor der Benennung die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten. (MB)

Mit neuer Gefährdungsbeurteilung für
sicheres Fassadenstreichen

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG · Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn · Telefon: 02 28 / 95 50 120 · Fax: 02 28 / 36 96 486 · Internet: www.safetyxperts.de · E-Mail: kundendienst@safetyxperts.de · E-Mail für Leserfragen: redaktion@gefahrstoffe-aktuell.com · Vorstand: Richard Rentrop · ISSN: 1865 – 231x · Erscheinungsweise: 12-mal jährlich + Supplements · Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn · Autoren: Dr.-Ing. Mikko Borkircher (MB), Neukirchen-Vluyn; Georg Popa (GP), Göttingen · Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn · Satz: OtterbachMedien, Freudenberg · Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim · Alle Angaben in „Gefahrstoffe aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.



Für Gefahrstoffbeauftragte: Jetzt Ideen für den Gefahrstoffschutzpreis 2026 einreichen

Der Deutsche Gefahrstoffschutzpreis 2026 zeichnet erneut praxisnahe Lösungen aus, die Beschäftigte wirksam vor Gefahrstoffen schützen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vergibt den mit 10.000 € dotierten Preis gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Gesucht werden innovative Maßnahmen, Hilfsmittel oder organisatorische Ansätze, die sich klar in die STOP-Maßnahmenhierarchie einordnen lassen. Persönliche Schutzmaßnahmen stehen dabei nicht im Mittelpunkt der Bewertung.

Bewerben können sich Einzelpersonen, Teams, Organisationen und Unternehmen, insbesondere aus Branchen wie Recycling- und Kreislaufwirtschaft, Bau, Chemie, Holz, Metall sowie Verkehr und Logistik.

Einsendeschluss ist der 31.03.2026, Bewerbungen erfolgen per E-Mail an gefahrstoffschutzpreis@buaa.bund.de. Mehr Informationen erhalten Sie beim BMAS unter:

<https://kurzlinks.de/8dx6>

(MB)

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

Sicherheit an der Tankstelle – zwischen Energiewende, neuen Vorschriften und wachsender Verantwortung

Benzingeruch im Winterwald –
Warnsignal beim Brennholzschlagen

ADR 2025: Qualifizierte Gefahrgutbeauftragte
als Schlüssel zu sicheren Transporten



SAFETYxperts

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit